

Kündigung des OGS Vertrags

gem. § 3

der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 12.07.2017

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum **31.12. des Vorjahres** gekündigt wird.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist **die Kündigung** bzw. Abmeldung **über das Sekretariat der jeweiligen Schule** durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- (4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.